Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8379**
14. Wahlperiode 27. 02. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Norbert Geis, Ronald Pofalla, Wolfgang Bosbach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 14/4558 –

Entwurf eines Gesetzes … Strafrechtsänderungsgesetzes (Stärkung des Toleranzgebotes durch einen besseren Schutz religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen gemäß § 166 StGB)

A. Problem

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass der Schutz von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen nur unzureichend gesetzlich geregelt ist. Im Gesetzentwurf wird daher vorgeschlagen, in § 166 StGB das Tatbestandsmerkmal, dass die Beschimpfung geeignet sein muss, den öffentlichen Frieden zu stören, zu streichen. Strafbar soll danach künftig sein, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer beschimpft. In gleicher Weise soll der Schutz der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen erweitert werden.

B. Lösung

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/4558 – abzulehnen.

Berlin, den 26. Februar 2002

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz Vorsitzender	**Joachim Stünker** Berichterstatter	**Norbert Geis** Berichterstatter	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter
	Jörg van Essen Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Joachim Stünker, Norbert Geis, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4558 in seiner 149. Sitzung am 8. Februar 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 85. Sitzung am 30. Januar 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 82. Sitzung am 30. Januar 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat den Gesetzentwurf in seiner 61. Sitzung am 16. Mai 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Mehrheit der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU und bei Abwesenheit der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 30. Januar 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der FDP beschlossen zu empfehlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

III. Beratung und Beratungsergebnis im federführenden Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 76. Sitzung am 14. März 2001 beraten und in seiner 91. Sitzung am 27. Juni 2001 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

1.	Daniel Ajzensztejn	Zentralrat der Juden in Deutschland
2.	Ahmad Al-Khalifa	Generalsekretär der Islamischen Gemeinschaft in Deutschland e. V., München
3.	Prof. Dr. Stephan Barton	Institut für Rechtswissenschaft, Universität Bielefeld
4.	Oberkirchenrat Dr. Joachim Gaertner	Stellvertreter des Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft, Berlin
5.	Dr. Roland Helgerth	Generalstaatsanwalt, Bamberg
6.	Prof. Dr. Felix Herzog	Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
7.	Uta Losem	Kommissariat der deutschen Bischöfe, Katholisches Büro Berlin
8.	Prof. Dr. Klaus Lüderssen	Frankfurt am Main
9.	Prof. Dr. Stefan Muckel	Direktor des Instituts für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln
10.	Prof. Dr. Cornelius Prittwitz	Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main
11.	Prof. Dr. Joachim Renzikowski	Juristische Fakultät, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
12.	Prof. Dr. Gerhard Robbers	Universität Trier

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 91. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 115. Sitzung am 20. Februar 2002 hat der Rechtsausschuss den Gesetzentwurf abschließend beraten. Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, dass sie zwar geschmacklose Entgleisungen zu Lasten von Religionsgemeinschaften verurteile, gleichzeitig aber weder einen sachlichen Grund noch eine rechtspolitische Notwendigkeit sehe, den Glauben als solchen durch die Pönalisierung von Schmähkritik zu schützen. Auch die im Rechtsausschuss durchgeführte Anhörung habe keine Gründe ergeben, von der im Rahmen der Strafrechtsreform im Jahr 1969 festgelegten Fassung abzugehen. Nach dieser, damals durch die große Koalition verabschiedeten Fassung des § 166 StGB diene das Strafrecht nicht der ethisch-moralischen Bevormundung; die Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung

beziehen, hätten allein den öffentlichen Frieden in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** räumte ein, dass auch sie im Jahr 1969 der Änderung des § 166 StGB zugestimmt habe. Seit dieser Zeit habe sich jedoch erwiesen, dass die Vorschrift in dieser Fassung nicht in der Lage sei, das religiöse Bekenntnis ausreichend zu schützen. So werde der christliche Glaube derzeit in zunehmender Weise durch Spielfilme, Bühnenstücke und andere „Kunstwerke“, die jegliches Maß an Toleranz und Achtung vor der religiösen Überzeugung von Christen vermissen ließen, verunglimpft. Erfolgten derartige Verunglimpfungen zulasten anderer Religionen, wie beispielsweise des jüdischen oder des muslimischen Bekenntnisses, wäre in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich der öffentliche Frieden gefährdet und damit der Straftatbestand erfüllt. Der Gesetzentwurf der Unionsfraktion ziele darauf, sämtlichen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen durch § 166 StGB einen besseren Schutz zu gewährleisten. Dabei gehe es nicht um den Schutz des religiösen Bekenntnisses an sich, sondern um den Schutz desjenigen, der ein religiöses Bekenntnis ausübe. Die von den Staatsanwaltschaften in einigen Fällen eingeleiteten Ermittlungsverfahren scheiterten in aller Regel am erforderlichen Tatbestandsmerkmal der „Störung des öffentlichen Friedens“. Die Verfahren könnten dagegen Erfolg haben und somit den Einzelnen davor schützen, in seiner Religionsausübung beschimpft, beschämt oder verhöhnt zu werden, wenn die „Störung des öffentlichen Friedens“ nicht mehr Tatbestandsmerkmal des § 166 StGB wäre.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass in Deutschland niemand daran gehindert werde, den christlichen Glauben auszuüben und dass Einigkeit darüber bestehe, dass die Beleidigung oder Verunglimpfung von Religionsgemeinschaften kritikwürdig sei. Es bedürfe jedoch nicht eines besonderen strafrechtlichen Schutzes von Religionsgemeinschaften, den andere soziale Gruppen nicht genössen. Sobald eine Beschimpfung eine persönliche Betroffenheit des Gläubigen bewirke, greife das Strafrecht ein, weil eine Schmähung, Beleidigung oder Verächtlichmachung der persönlichen Religionsausübung vorliege. Es gebe keinen Grund, den den Kirchen gebührenden Respekt mit den Mitteln des Strafrechts durchzusetzen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, dass der derzeit bestehende Schutz in der Tat lückenhaft und die Situation daher bedauerlicherweise unbefriedigend sei. Die Sachverständigenanhörung habe jedoch ergeben, dass trotz der vorgeschlagenen Änderungen weiterhin Abwägungsprozesse durchgeführt werden müssten. Obwohl dem Anliegen der Unionsfraktion daher grundsätzlich zuzustimmen sei, enthalte die Fraktion der FDP sich der Stimme, da eine echte rechtliche Verbesserung der Situation derzeit nicht ersichtlich sei.

Die **Fraktion der PDS** führte aus, dass sie das Strafrecht generell nicht für ein geeignetes Mittel halte, um für Toleranz zu werben. Für eine Änderung des § 166 StGB sei aus ihrer Sicht kein Grund erkennbar und der Gesetzentwurf der Unionsfraktion daher abzulehnen.

Berlin, den 26. Februar 2002

Joachim Stünker Berichterstatter	**Norbert Geis** Berichterstatter	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter
Jörg van Essen Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin	

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333